

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 22ten Juni 1814.

Durch die Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordnung vom 19ten März 1808, ist im allgemeinen die Lösung der Fuhrzettel bei Lohnfuhrern abgeschafft worden. Dadurch sind die §. §. 7 und 8. der Verordnung vom Post-Regal vom 12ten Juni 1804, von selbst aufgehoben, und außer Anwendung gesetzt worden. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird dies im Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten May c. hiermit dem Publikum bemerklich gemacht.

Berlin, den 10ten Juni 1814.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.
von SägebARTH.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 170. Betrifft die Zoll-Freiheit für das von ländlichen Gutsbesizern zur Wiederherstellung ihres Inventarii einzubringenden fremden Zugviehes.

Um den ländlichen Gutsbesizern die Wiederherstellung ihres durch den Krieg verlorenen Inventarien-Zugviehes zu erleichtern, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 16ten v. M. den ländlichen Grundbesizern, und zwar vorläufig für die Dauer eines Jahres, mithin bis Ende Mai 1815, auf dergleichen zum gedachten Behuf gegen Atteste des Landraths aus der Fremde einzubringende Vieh, die Zoll-Freiheit bewilliget.

Wir machen dieses hiermit bekannt und verweisen die Herrn Landräthe, so wie die Zoll-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements auf die an Sie dieserhalb unterm heutigen Dato besonders ergehende Circular-Befugung, wobei Wir noch darauf aufmerksam machen,

daß kein Vieh zu einer andern Bestimmung, namentlich auch nicht zur Mastung, solchergestalt frei eingehen darf.

Breslau, den 9ten Juni 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 171. Wegen künftiger Verpflegung der Truppen.

Nachdem von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Paris den 13ten May a. c. festgesetzt worden, daß den in den Provinzen befindlichen immobilen vaterländischen Truppen nunmehr wieder der volle Sold, jedoch exclusive der Victualien-Zulage gezahlt werden, und dagegen die Verabreichung des Fleisches und der übrigen Victualien an diese Truppen aufhören soll; so wird dies sämmtlichen Königl. Landrätthlichen Officiis, Proviant-Aemtern, Magistraten und Magazin-Depôt-Rendanten zum Nachverhalt mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dem 1sten Juli c. diese Aenderung im Verpflegungs-Wesen der vaterländischen immobilen Truppen ihren Anfang nimmt, und alsdann auch nur das Brodt nach dem gewöhnlichen Friedenssatz à 6 Pfund alle 5 Tage abgereicht werden darf.

Was hingegen die Verpflegung der Lazarethe, und der durchmarschirenden Truppen betrifft; so bleibt solche in bisheriger Art, und muß daher, bis zur nähern Bestimmung für diese der Fleischbedarf von Monat zu Monat durch die Königl. Landrätthl. Officia verbunden; Gemüse, Brandtwein und Salz aber nebst dem Brodt nach den tarifmäßigen Sätzen aus den Magazinen verabsolgt werden.

M. 11. Juni 236. Breslau, den 13. Juni 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 172. Wegen schleunigster Einsetzung der halbjährigen Gewerbesteuer-Administration-Acte pro April und Mai 1814.

Diesjenigen städtischen Accis- und Kreis-Steuer-Aemter, welche dem Monitorio vom 10ten Juni c. im öffentlichen Anzeiger zum XXIII. Stück des Amtsblattes

blatts, wegen schleuniger Einsendung der nach Vorschrift des Circularis vom 18ten März c. und des besagten Monitorii anzufertigenden halbjährigen Gewerbesteuer-Administrations-Extracte pro April und Mai 1814 und der namentlichen Nachweisung der Restanten aus den Jahren 18 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$, nach den 3 verschiedenen Notheilungen bis zum 20sten dieses Monats nicht genügt haben sollten, werden für jeden Tag der Verspätung mit 1 rthlr. zur Strafe gezogen werden, und diese Strafe wird verdoppelt werden, sobald die Einreichung sich über den laufenden Monat verspätet; wornach sich die Accise- und Kreis-Steuer-Aemter zu richten haben.

Breslau, den 18ten Juni 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 173. Wegen Liquidation der Back-Obst-Lieferungen zum Approvisionnement der Schlesiſchen Festungen.

Es haben vor und während dem nunmehr beendigten Kriege mit Frankreich, zum Approvisionnement der Schlesiſchen Festungen, Back-Obst-Lieferungen statt gefunden, worüber gegenwärtig die Liquidationen gesammelt werden sollen.

Sämmtliche Königl. Landrätthliche Officia werden demnach hiermit angewiesen, die von ihren Kreisn, mit Inbegriff der Städte prästirten Back-Obst-Lieferungen auf den Grund der darüber erhaltenen Proviant-Amts-Quittungen bei uns zur Liquidation zu bringen.

Uebrigens wird hiebei festgesetzt: daß der Schlesiſche Scheffel Back-Obst zu Ein hundert und zwanzig Pfund Schlesiſch zu rechnen, und der Centner alsdann mit zwölf Reichsthaler Courant zur Liquidation anzunehmen ist.

Breslau, den 18ten Juni 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betrifft die Bestimmung, daß Steckbriefe entwichener und Avertissements, wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, sollen in den Anzeiger des Regierungs-Amts-Blatts eingerückt werden.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden:

- 1) daß die Steckbriefe wegen entwichener, so wie die Bekanntmachungen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher, einmal in das Amts-Blatt eingerückt,
- 2) die Insertions-Kosten in den Fällen, wo der Angeeschuldigte vermögend, oder sonst Jemand das Entkommen desselben verschuldet hat, und zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet ist, von den Gerichten eingezogen und an die Amts-Blatts-Debits-Kasse bezahlt werden sollen; wo aber keiner dieser beiden Fälle vorhanden ist, die Insertion unentgeltlich geschehen soll, und
- 3) daß die zu inserirenden Artikel zwar vollständig, mithin allerdings auch mit Aufnahme des Signalements des entwichenen Inculpaten, jedoch nicht auf eine unnöthige Weise weiterschweifig, abgefaßt werden sollen.

Diese Festsetzungen werden daher sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht: daß übrigens durch die Vorschrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amts-Blatts die Bekanntmachung derselben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüssig erklärt wird, und daher solche in den Fällen, in welche sie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amts-Blatt versügt werden muß.

Breslau, den 3ten Juni 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.